Reglement für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Kunst- und Sportschule der Stadt Zürich (Aufnahmereglement K&S Zürich)

vom 17. Januar 2017

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz,

gestützt auf Art. 94 Abs. 2 lit. b Gemeindeordnung (AS 101.100)[1], *beschliesst:*

Aufnahmeinstanz

Art. 1 Aufnahmeinstanz ist der von der Kreisschulbehörde Limmattal eingesetzte Aufnahme-Ausschuss K&S Zürich.

Anmeldung

Art. 2 [1] Ordentlicher Anmeldetermin ist der 31. Januar.

[2] Steht am 30. Juni fest, dass mindestens sieben Ausbildungsplätze nicht besetzt sind und keine Schülerinnen und Schüler auf einer allfälligen Warteliste gemäss Art. 10 aufgeführt sind, setzt das Präsidium der Kreisschulbehörde Limmattal einen zweiten Anmeldetermin (15. September) an.

[3] Mit der Anmeldung ist ein Anmeldedossier gemäss den Vorgaben der Aufnahmeinstanz einzureichen.

[4] Eine allfällige Kostengutsprache ist grundsätzlich bis zum 30. Juni einzureichen. Im Falle eines Eintritts nach den Herbstferien gemäss Art. 4 Abs. 2 oder während des laufenden Schuljahres gemäss Art. 4 Abs. 3 ist eine allfällige Kostengutsprache innert angemessener, von der Schulleitung festzusetzender Frist beizubringen.

Vorbildung

Art. 3 [1] Der Eintritt in die 1. Klasse der K&S Zürich setzt den Abschluss der Primarstufe und eine Übertrittsempfehlung für die Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

[2] Der Eintritt in die 2. Klasse der K&S Zürich setzt den Besuch der 1. Klasse der Sekundarstufe, eines Gymnasiums, einer anderen Swiss-Olympic-zertifizierten Kunst- und Sportschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

[3] Der Eintritt in die 3. Klasse der K&S Zürich setzt den Besuch der 2. Klasse der Sekundarstufe, eines Gymnasiums, einer anderen Swiss-Olympic-zertifizierten Kunst- und Sportschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

---

[1] vom 26. April 1970.

Eintritt

Art. 4 [1] Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

[2] Wird gestützt auf Art. 2 Abs. 2 ein zweiter Anmeldetermin (15. September) festgesetzt, erfolgt der Eintritt der auf diesen Termin hin angemeldeten Schülerinnen und Schüler nach den Herbstferien.

[3] Der Eintritt von einer anderen Swiss-Olympic-zertifizierten Kunst- und Sportschule ist nach Durchführung einer Eignungsabklärung im Sinne von Art. 5 auch während eines laufenden Schuljahres möglich, sofern ein freier Ausbildungsplatz vorhanden ist und keine Warteliste gemäss Art. 10 besteht.

Aufnahmeverfahren (Eignungsabklärung)

Art. 5 [1] Das Aufnahmeverfahren umfasst in allen Fällen eine Eignungsabklärung hinsichtlich der besonderen Begabung im künstlerischen oder sportlichen Bereich.

[2] Die Eignungsabklärung stützt sich auf das von der Schülerin oder dem Schüler eingereichte Anmeldedossier und weitere Abklärungen durch die für die jeweiligen künstlerischen oder sportlichen Bereiche zuständigen Lehrpersonen.

[3] Die Schulleitung beantragt nach Durchführung der Eignungsabklärungen der Aufnahmeinstanz die Aufnahme oder die Nichtaufnahme der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

[4] Die Aufnahmeinstanz kann bei Bedarf zusätzliche Abklärungen treffen.

Nichteintreten auf die Anmeldung

Art. 6 Die Aufnahmeinstanz tritt auf die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers nicht ein, wenn

a. der Anmeldetermin gemäss Art. 2 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht eingehalten worden ist; oder

b. trotz Aufforderung kein Anmeldedossier gemäss Art. 2 Abs. 3 vorliegt.

Aufnahme

Art. 7 [1] Die Aufnahmeinstanz nimmt eine Schülerin oder einen Schüler auf, wenn

a. die Eignungsabklärung eine besondere Begabung ergibt und genügend freie Ausbildungsplätze vorliegen; oder

b. die Eignungsabklärung eine besondere Begabung ergibt und die Schülerin oder der Schüler unter den in Art. 9 Abs. 1 genannten Umständen unter die gestützt auf Art. 9 Abs. 2 festgesetzten Kriterien für die Verteilung der freien Ausbildungsplätze fällt.

[2] Ist für eine Schülerin oder einen Schüler eine Kostengutsprache nötig, nimmt die Aufnahmeinstanz die Schülerin oder den Schüler unter der Bedingung auf, dass die Kostengutsprache innert der Frist gemäss Art. 2 Abs. 4 eingereicht wird.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die K&S Zürich.

Nichtaufnahme

Art. 8 Die Aufnahmeinstanz nimmt eine Schülerin oder einen Schüler nicht auf, wenn

a. die Eignungsabklärung keine besondere Begabung ergibt; oder

b. die Schülerin oder der Schüler, deren Eignungsabklärung eine besondere Begabung ergibt, unter den in Art. 9 Abs. 1 genannten Umständen nicht unter die gemäss Art. 9 Abs. 2 festgesetzten Kriterien für die Verteilung der freien Ausbildungsplätze fällt; vorbehalten bleibt in diesem Fall die Aufnahme in die Warteliste gemäss Art. 10.

Festsetzung von Kriterien für die Verteilung der freien Ausbildungsplätze

Art. 9 [1] Wenn im Hinblick auf ein neues Schuljahr nicht genügend freie Ausbildungsplätze für angemeldete Schülerinnen und Schüler, deren Eignungsabklärungen eine besondere Begabung ergeben haben, zur Verfügung stehen, setzt die Aufnahmeinstanz unter Berücksichtigung der bereits besetzten Ausbildungsplätze Kriterien für die Verteilung der freien Ausbildungsplätze für das neue Schuljahr fest.

[2] Die Aufnahmeinstanz achtet bei der Festsetzung der Verteilkriterien gemäss Abs. 1 insbesondere auf eine ausgewogene Verteilung der Plätze zwischen den Geschlechtern und den einzelnen künstlerischen und sportlichen Bereichen sowie auf die jahrgangsmässige Zusammensetzung der einzelnen Klassen.

Warteliste

Art. 10 [1] Die Aufnahmeinstanz setzt diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich auf den ordentlichen Anmeldetermin (31. Januar) angemeldet haben und gemäss Art. 8 lit. b nicht aufgenommen werden, bis zum 30. Juni auf eine Warteliste.

[2] Bis zu diesem Datum können im Falle von wieder frei werdenden Ausbildungsplätzen die in der Warteliste aufgeführten Schülerinnen und Schüler in der Reihenfolge ihres Listenplatzes auf Beginn des neuen Schuljahres aufgenommen werden, sofern die allenfalls nötige Kostengutsprache innert der Frist gemäss Art. 2 Abs. 4 beigebracht wird.

Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen

Art. 11 Die Schulleitung teilt die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler den Klassen zu.

Berücksichtigung besonderer Umstände

Art. 12 Die Aufnahmeinstanz und die Schulleitung können im Rahmen ihrer Entscheidbefugnisse im Einzelfall besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt am 1. März 2017 in Kraft.